

der Stolze, der während der dreißiger Jahre in Sachsen offenbar nur selten weilte, Vogt des ehemaligen billungischen Hausklosters war; wohl mit Rücksicht auf ihn ist die Nennung des Namens unterblieben, als Kaiser Lothar auf Bitten Abt Annos den *multimodae necessitates* der Klostersgemeinschaft rechtsverbindliche Abhilfe schaffen wollte²²⁷). Daß die Vogtei im Besitz des Welfen war, läßt auch die schon erwähnte Urkunde Lothars vom Mai 1134 (D Lo. III. 64) vermuten; sie ist wohl im Kloster selbst ausgestellt. *Interventu ducis nostri Heinrichi eiusque coniugis, filię nostrę, Gredrudis ob remedium animę nostrę carissimęque coniugis nostrę Richinze imperatricis* bestätigte der Kaiser dem Kloster den Zehnten des Marktzolles in Bardowick. Und diese Urkunde ist die einzige, die Heinrich für einen sächsischen Empfänger erwirkt hat; eine zweite kaiserliche Verfügung, an deren Ausfertigung Heinrich während seines Sachsenaufenthaltes von 1134 beteiligt war (D Lo. III. 66), betraf das ehemals vom Bayernherzog ausgegebene Kloster Münchsmünster.

Die Frage nach dem rechtlichen Status des Lüneburger Michaelsklosters wurde hier nicht nur dadurch relevant, daß die Intervention Heinrichs des Stolzen für das Kloster angesichts seiner sonst, nach Aussage der bekannten Quellen, so gut wie ausschließlich in Süddeutschland sich entfaltenden Aktivität besonders auffällt. Es ist auch daran zu erinnern, daß die C-Redaktion der Sächsischen Weltchronik zwischen 1237 und 1251 in St. Michael entstanden ist²²⁸) und daß die niederdeutsche Fassung der Welfenquelle als „Anhang“ zur Weltchronik ausschließlich in den Handschriften dieser Redaktion erscheint. Es bleibt zu prüfen, ob das Lüneburger Kloster als Herkunftsort der Welfenquelle in Frage kommen kann. Mit Sicherheit darf man behaupten, daß deren lateinische Fassung nirgendwo anders als hier ins Mittelniederdeutsche übersetzt und der überarbeiteten Weltchronik beigegeben wurde. Nun ist aber die kleine Schrift von der Herkunft der Welfen kaum bekannt geworden. Daß sie dem nach den Forschungen B. Schmeidlers in Nienburg (südlich Magdeburg) arbeitenden sächsischen Annalisten vor-

et requirat. Cuius compositio tribus solidis estimabitur. Qui si contra voluntatem abbatis aliquid egerit, mox per advocatum removeatur et ad voluntatem abbatis alius substituat.

²²⁷) Ebd. S. 116: *Consulentes itaque Luniburgensis ecclesię multimodis necessitatibus et petitionibus fidelis nostri Annonis eiusdem cenobii abbatis . . .*; Anno ist am 1. Aug. 1135 in Nienburg bei Lothar bezeugt (D Lo. III. 74) und hat den Kaiser auf seinem Italienzug 1137 begleitet (DD Lo. III. 117 und 120).

²²⁸) Vgl. K. A. E c k h a r d t, Rechtsbücherstudien 2 (Abh. Göttingen N.F. 23, 2, 1931) S. 113; s. oben S. 441 f.